

(Nr. 690.) Dergleichen Extract von demselben Tage, enthaltend die Berathung des Berichts über das königliche Decret, einige zusätzliche Bestimmungen zu dem Entwurfe einer Militärstrafproceßordnung betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein. Die ständische Schrift ist heute abgegangen, es wird daher der Protokollextract ebenfalls zu den Acten zu nehmen sein.

(Nr. 691.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den mündlichen Vortrag enthaltend über einen Differenzpunkt bezüglich der Petition des Stadtraths zu Schandau, Collaturrecht 2c. betreffend.

Präsident v. Schönfels: Ebenfalls ad acta, da eine Vereinigung nicht erzielt worden ist.

(Nr. 692.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den mündlichen Bericht enthaltend über das königliche Decret, die Verhandlungen mit dem Gesammthause Schönburg 2c. betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Bericht ist durch den gestrigen Kammerbeschluß erledigt und es würde nun die ständische Schrift vorzutragen sein.

(Nr. 693.) Dergleichen Extract von demselben Tage, den Vortrag der ständischen Schrift enthaltend über das allerhöchste Decret, einen Gesetzentwurf, Erläuterungen einiger Artikel des Strafgesetzbuchs 2c. betreffend.

Präsident v. Schönfels: Die Schrift ist bereits abgegangen, es wird daher der Protokollextract zu den Acten zu nehmen sein.

Einer Eröffnung des Herrn Oberhofpredigers Dr. Liebner zufolge wird morgen Vormittag 9 Uhr der Gottesdienst stattfinden, wie es beim Schluß des Landtages gewöhnlich der Fall ist.

In Bezug auf die Wahlen zum Staatsgerichtshof ist die Schrift vorzutragen\*). Es haben nun sämtliche von der Zweiten Kammer Gewählte die Wahl angenommen und es ist daher von Seiten des diesseitigen Directoriums die Schrift angefertigt worden, die ich jetzt die Ehre haben werde, vorzutragen.

(Dies geschieht.)

Hat Jemand gegen die Fassung der eben verlesenen ständischen Schrift Etwas zu erinnern? — Wo nicht, so ist dieselbe als genehmigt anzusehen und wird noch zum Vortrag an die Zweite Kammer abgegeben werden.

Wir würden uns nun zum ersten Gegenstande der heutigen Tagesordnung zu wenden haben; es ist dies der Vortrag des Resultats des Vereinigungsverfahrens hinsichtlich der chirurgisch-medizinischen Academie\*\*). Der Herr Vicepräsident wird die Güte haben, uns den betreffenden Vortrag zu geben.

\*) S. L.M. I. R. S. 2251 flg. II. R. S. 3296 flg., 4075 flg. u. 4276 flg.

\*\*\*) S. L.M. I. R. S. 1804. II. R. S. 3484 f., 4020 f., 4281.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Beim königlichen Decrete, die chirurgisch-medizinische Academie betreffend, waren nach der letzten Berathung in der Zweiten Kammer noch folgende Differenzpunkte übrig geblieben, die jedoch nun sämtlich ausgeglichen worden sind. Der erste Differenzpunkt bestand darin, daß die Erste Kammer beschloffen hatte, bei der Beilage sub D des königlichen Decrets und zwar bei Nummer I sich mit der Staatsregierung und dem von ihr gemachten Vorschlage ausdrücklich einverstanden zu erklären, jedoch aber mit Annahme eines von der Zweiten Kammer gestellten Antrages. Ich werde den Inhalt beider Gegenstände angeben. Der Vorschlag der Staatsregierung in der Beilage sub D Nummer I bestand in Folgendem:

„An die Stelle der zeitherigen Unterärzte, also der Aerzte zweiter Classe bei der Armee, treten künftighin unter der Bezeichnung „Assistenzärzte“ nur solche Aerzte in die Armee ein, die nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Vorschriften in vollem Umfange die Berechtigung zu Ausübung der innern und äußern Heilkunde im Königreiche Sachsen besitzen.

Dieselben erhalten bei der Zutheilung an die Truppe, der sie angehören sollen, den Rang eines Leutnants und beziehen außer einem festen Gehalte von 300 Thalern jährlich die Quartiergelder und Ortszulagen eines Leutnants, sowie anstatt eines Dieners ein Aequivalent von 30 Thalern bei den Fußtruppen und von 60 Thalern bei den Truppen zu Pferd. Die bei den letzteren angestellten Assistenzärzte erhalten keine Rationen, sondern werden durch Ueberweisung eines Dienstpferdes beritten gemacht.

Zugleich mit diesen Assistenzärzten und unter Einrechnung in die etatmäßige Zahl, können aber auch noch ganz unter den bisherigen Bedingungen Aerzte zweiter Classe, die als solche auch nach Einführung der neuen Medicinalverfassung ihre Prüfung noch haben bestehen dürfen, in der Armee angestellt werden.“

Zu diesem Satze hat die Zweite Kammer folgenden Antrag beschloffen, an die Staatsregierung den Antrag zu stellen:

„daß dieselbe eine völlige Gleichstellung der mit Offizierscharacter dienenden Militärärzte auch in Bezug auf Bedienung mit den Offizieren der Truppe, bei welcher sie stehen, herbeiführen möge.“

Nun hatte die Erste Kammer sich zwar mit diesem Antrage einverstanden erklärt und hatte ihn einstimmig angenommen in dem Wunsche, daß zwischen den Militärärzten und Offizieren eine Gleichstellung in Bezug auf die Bedienung erfolgen und die Staatsregierung deshalb die weiteren Vorschläge an die künftige Ständeversammlung machen möge. Darüber ist also Einigkeit vorhanden und nun hatte die Erste Kammer mit diesem Antrage den Satz sub Nummer I angenommen. Die jenseitige Deputation wollte sich hierzu nicht verstehen; sie wollte nämlich den Satz herauslassen:

„sowie anstatt eines Dieners ein Aequivalent von 30 Thalern bei den Fußtruppen und von 60 Thalern bei den Truppen zu Pferd. Die bei den letzteren ange-